

B 11/225/2

SCHWEIZERISCHE ARMEE

Armeestab

Generalstabsabteilung

ARMÉE SUISSE

État-major de l'Armée

Service de l'État-major général

ARMATA SVIZZERA

Stato maggiore dell'Armata

Servizio dello Stato maggiore generale

N^o 18.035.

Bern, den 10. Dezember 1919.

I n s t r u k t i o n

betr.

G r e n z v e r k e h r v o n E l s ä s s e r n .

Der Verkehr von Elsässern - speziell von entlassenen deutschen Soldaten - gibt zu verschiedenen Komplikationen Anlass.

Bis auf weiteres ist wie folgt zu verfahren :

I. Elsässer, welche aus dem Elsass kommen.

1.) um in der Schweiz zu bleiben.

a. Erklären sie sich als französisch gesinnte Elsässer,

so haben sie vom Elsass aus die normalen Schritte zur Erlangung der Einreisebewilligung zu tun. Die Quarantäne fällt für sie weg, weil die Erfüllung der Formalitäten lange genug dauern wird.

b. Erklären sie sich als Deutsche,

so haben sie die unter I.2 hienach erwähnte Erklärung zu unterschreiben und werden dann genau wie die Kategorie I.2 behandelt.

Die Schritte zur Erlangung der Einreisebewilligung in die Schweiz haben sie von Deutschland aus zu tun.

2.) um nach Deutschland zu gehen.

Dann haben sie eine Erklärung zu unterschreiben, wonach sie:

a. sich als Deutsche betrachten;

b. davon Kenntnis nehmen, dass sie nach den für Deutsche geltigen Vorschriften aus Deutschland in die Schweiz zurückkehren können.

c. ins Elsass zurückgeschoben werden, wenn ihnen der Eintritt nach Deutschland nicht gestattet werden sollte.

Unterzeichnen sie diese Erklärung, so werden sie nach Deutschland abgeschoben. Unterzeichnen sie die Erklärung nicht, so werden sie sofort ins Elsass zurückgeschoben.

12 JUN 1919

Dodis



II. Elsässer welche aus Deutschland kommen:1.) um in der Schweiz zu bleiben.

- a. Erklären sie sich als französisch gesinnte Elsässer,
so werden sie genau wie Kategorie II.2 behandelt.

Die Schritte zur Erlangung der Einreisebewilligung in die Schweiz haben sie vom Elsass aus zu tun.

Die Quarantäne fällt dann bei ihrer zweiten Einreise (aus dem Elsass) weg, weil die Sache ohnehin lange genug dauern wird.

- b. Erklären sie sich als Deutsche,
so werden sie genau wie andere Deutsche behandelt.

2.) um ins Elsass zu gehen.

Dann sind sie zunächst auf direkten Uebertritt aus Baden ins Elsass, ohne Durchgang durch die Schweiz, zu verweisen.

Ist dieser direkte Uebertritt aus irgend einem ernsthaften Grunde untunlich, so haben die Leute zu unterschreiben, wonach sie

- a. sich als (französisch gesinnte) Elsässer betrachten;
b. davon Kenntnis nehmen, dass sie nur nach den für Elsässer (Franzosen) geltigen Vorschriften aus dem Elsass in die Schweiz zurückkehren können;
c. nach Deutschland zurückgeschoben werden, wenn ihnen der Eintritt ins Elsass nicht gestattet werden sollte.

Unterzeichnen sie diese Erklärung, so werden sie ins Elsass abgeschoben.

Unterzeichnen sie die Erklärung nicht, so werden sie sofort nach Deutschland zurückgeschoben.

- - - - -

Wir bitten um Meldung über Schwierigkeiten, welche sich eventuell bei der Durchführung dieser Instruktion ergeben werden.

A r m e e s t a b
Nachrichtensektion :

zum Vollzug an :

Kdo.Grenzdet.Basel für sich &
für Grenzbureau Basel.
Platzkommando Basel.
Grenzdet.Aargau, Bureau Jura.

gez. Major VonderMühl.

und zur Kenntnis an:

Polizeiabt.des Schweiz.Justiz- & Polizeidept.
Zentralstelle für Fremdenpolizei.
Polit.Departement.